

Satzung

Vom 12. Oktober 1959

(mit Abänderung vom § 1lt. Mitgliederbeschluss der Mitgliederversammlung am 02. Mai 1961 sowie Abänderungen lt. Mitgliederbeschluss vom 19. Oktober 2004, sowie Abänderungen lt. Mitgliederbeschluss vom 16. Juni 2009, sowie Abänderungen lt. Mitgliederbeschluss vom 8. Juni 2010)

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen „altaugsburggesellschaft zur Erhaltung Augsburger Kulturdenkmale e.V.“ und hat ihren Sitz in Augsburg.

Zweck der Gesellschaft ist die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern sowie die Pflege und Erhaltung von Kulturdenkmälern (Kulturwerten) der Augsburger Altstadt zu fördern und für diesen Zweck in allen Bevölkerungsschichten zu werben.

Ergänzung: Die Gesellschaft ist gemeinnützig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf die Beteiligung am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Gesellschaft ist gemeinnützig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie haben keinen Anspruch am Gesellschaftsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

§ 3 Durchführung von Sammlungen und Losbrieflotterien

- (1) Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sammlungen und Losbrieflotterien oder ähnliche Veranstaltungen durchführen. Alle durch diese Veranstaltungen anfallenden Einnahmen sind nach Deckung der Kosten für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.
- (2) Die Durchführung der Lotterie und die Vermietung der Ausstellungsflächen, die im Rahmen dieser Lotterie geschaffen werden, stellen keinen wirtschaftlichen Geschäftsbereich dar.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Aufgaben der Gesellschaft unterstützt und in Schriftform (§ 126 BGB) einen Aufnahmeantrag an den Vorstand richtet.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet:
 - a) durch den Tod bei natürlichen Personen,
 - b) durch Auflösung bei juristischen Personen,
 - c) durch Austritt aus der Gesellschaft,
 - d) durch Ausschluss aus der Gesellschaft.

- (2) Der Austritt aus der Gesellschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand wegen eines das Ansehen oder die Ziele der Gesellschaft grob schädigenden Verhaltens aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, Hierzu bedarf es eines Beschlusses von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Beahlt ein Mitglied trotz Mahnung in Schriftform (§ 126 BGB) nicht innerhalb einer im Einzelfall festzusetzende Frist von mindestens einem Monat, so wird dies einer Austrittserklärung (§ 5 Abs. 2) gleich geachtet. Auf diese Folge ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Person, die sich im besonderen Maße um die Gesellschaft und/oder deren Ziele verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Diese Person muss nicht ordentliches Mitglied in der Gesellschaft sein.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens 3, höchstens 8 weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen eines das Amt eines Schatzmeisters übernimmt. Der/die Vorsitzende vertritt die Gesellschaft außergerichtlich und gerichtlich. Der/die Vorsitzende ist jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der/ die Vorsitzende sowie die weiseren Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit des neuen gewählten Vorstandes beginnt mit Ablauf der Amtszeit des alten Vorstandes. Sollte vor Ablauf von 3 Jahren eine Neuwahl nicht erfolgen, bleibt der Vorstand bis zur nachfolgenden Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand gewählt wird, im Amt.
- (3) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund auch vor Ablauf ihrer Wahlzeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, die in diesem Fall oder bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus anderen Gründen ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Wahlperiode wählt. Eine Neuwahl erfolgt nur, wenn die Mindestzahl von 4 Vorstandsmitgliedern unterschritten wird.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Regelungen in dieser Satzung anderen Gesellschaftsorganen vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft,
 - b) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft,
 - f) Erstellung des Jahresberichts, des Kassenberichts, sowie des vorläufigen Wirtschaftsplans,
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Die/der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied gegenüber dem/der Vorsitzenden und unter Angabe des Grundes ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand kann einstimmig ordentlichen Mitgliedern des Vereins die Anwesenheit gestatten und Rederecht erteilen.
- (6) Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von mindestens einer Woche in Textform (§ 126 b BGB) und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Falls ausnahmsweise die Ladungsfrist nicht gewahrt

werden kann, liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn der Vorstand einstimmig den Verzicht auf die Ladungsfrist beschließt.

- (7) Der Vorstand entscheidet, sofern in dieser Satzung keine ausdrückliche anderweitige Regelung getroffen ist, mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (8) Beschlussfassungen nach Abs. 4 g können in Textform (§ 126 b BGB) per Umlaufverfahren erfolgen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands einmal im Jahr durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Ladungsfrist zwischen Aufgabe der Einladung zur Post und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge auf Änderung/Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingehen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder 1/3 der Gesellschaftsmitglieder einberufen. Es gelten die Bestimmungen nach § 9(2).
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung des/der Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts,
 - c) die Genehmigung der Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Genehmigung des vorläufigen Wirtschaftsplans,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Beschlussfassungen über die Auflösung der Gesellschaft,
 - g) die Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellte Anträge.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Auf Verlangen eines Drittels der erschienenen Mitglieder ist geheim abzustimmen. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sollen grundsätzlich schriftlich und geheim erfolgen, können aber auch durch Zuruf erfolgen, wenn von keiner Seite widersprochen wird.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (7) Die Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit.

§ 10 Niederschriften

- (1) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in Abschrift in Textform (§ 126 b BGB) zuzuleiten.

§ 11 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund einer Auszahlungsanordnung der/des Vorsitzenden oder auf Grund eines Vorstandsbeschlusses geleistet werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beruft zwei ordentliche Vereinsmitglieder, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, zu Kassenprüfern. Die Wahl kann, sofern die Mitgliederversammlung keine Einwände hiergegen erhebt, im Wege der offenen Abstimmung erfolgen. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überprüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Gesellschaftsmittel sowie der Ordnungsmäßigkeit der Kassenprüfung.

- (3) Die Kassenprüfer haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in Anwesenheit der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters ihre Prüfung nach Abs. 2 vorzunehmen und in der Mitgliederversammlung Bericht hierüber zu erstatten.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Die letzte Mitgliederversammlung beschließt die Abwicklung.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbleibende Reinvermögen, soweit es den gemeinen Wert der geleisteten Sachleistungen übersteigt, einem anderen e.V. (gemeinnützige Organisation), der im Sinne der altaugsburggesellschaft in Augsburg tätig ist, zugewiesen. Die Auflösungsversammlung bestimmt mehrheitlich diesen gemeinnützigen Verein.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 08.06.2010 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen überein.

Geschäftsstelle:

altaugsburggesellschaft
Gesellschaft zur Erhaltung Augsburger Kulturdenkmale e.V.
Grottenau 1
86150 Augsburg
Tel.0821/511701, Fax 0821/4206159
info@altaugsburggesellschaft.de
www.altaugsburggesellschaft.de

Bankverbindung:

Stadtsparkasse Augsburg
BLZ 720 500 00
Konto 810 375 873